

Vorlage an den Landrat

Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV); Ausgabenbewilligung
2018/444

vom 28. März 2023

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Sinne einer nationalen Solidarität und zur schweizweiten Sicherstellung einer bedarfskonformen Anzahl von Fachärztinnen und -ärzten (inkl. Hausärztinnen und -ärzten) wird auch vom Kanton Basel-Landschaft erwartet, der «Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen» (WFV) beizutreten. Diese Vereinbarung trat 2022 in Kraft. Mittlerweile sind 23 Kantone der Vereinbarung beigetreten.

Die Vereinbarung regelt, dass erstens pro Assistenzärztin, bzw. -arzt ein jährlicher fixer Mindestbeitrag von 15'000 Franken an die für Weiterbildungsstätigkeiten anfallenden Kosten an die Weiterbildungsstätten (Spitäler) zu entrichten ist. Zweitens haben Kantone, in denen weniger Assistenzärztinnen und -ärzte als im schweizerischen Durchschnitt weitergebildet werden, einen Ausgleich an die Kantone zu zahlen, die mehr weiterbilden. Die erste Anforderung ist im Kanton Basel-Landschaft bereits erfüllt, und es sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich. Für den interkantonalen Ausgleich wird für den Kanton Basel-Landschaft aufgrund der WFV-Kriterien ein jährlicher Betrag von netto 1,47 bis 1,52 Millionen Franken (in Abhängigkeit davon, wie viele weitere Kantone der WFV noch beitreten werden) veranschlagt. Die beantragte Nettoausgabe für die Jahre 2024 bis Ende 2027 beträgt 6'087'133 Franken.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beriet 2019 eine erste Vorlage ([2018/444](#)) betreffend WFV und gelangte zu einer ablehnenden Haltung, worauf Anfang 2020 diese erste Vorlage zurückgezogen wurde. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion führte daraufhin mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Verhandlungen darüber, inwiefern die jährlichen Kosten, die dem Kanton Basel-Landschaft aus der vollen Patientenfreizügigkeit zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die seit 2014 gilt, entstehen und die mittlerweile bei jährlich rund 2 Millionen Franken liegen, bei der Finanzierung der Weiterbildungsvereinbarung zu berücksichtigen seien. Es konnte hierzu keine Einigung und folglich auch keine über die anteilige Anrechnung der bikantonalen Trägerschaft des Universitätskinderspitals Basel (UKBB) hinausgehende Reduktion der Mehrkosten für den Kanton Basel-Landschaft erzielt werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Ärztliche Weiterbildung im Sinne dieser Vorlage</i>	4
2.3.2.	<i>Historie der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung</i>	5
2.3.3.	<i>Situation im Kanton Basel-Landschaft</i>	5
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (LFP 8) oder zur Langfristplanung	8
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	8
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	9
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	10
3.	Anträge	10
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Gemäss der Zusammenfassung auf Seite 3 im gemeinsamen Bericht vom 9. November 2016 des Eidgenössischen Departements des Inneren EDI und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF zur Gesamtsicht Aus- und Weiterbildung Medizin im System der Gesundheitsversorgung¹ wurden «in der Schweiz in den letzten Jahren, gemessen am Bedarf, der zur Sicherung der Gesundheitsversorgung nötig ist, zu wenige Ärztinnen und Ärzte ausgebildet».

Im erwähnten Bericht wird auch der gesellschaftlich und politisch breit abgestützte Konsens erwähnt, wonach die Schweiz künftig mehr Ärztinnen und Ärzte ausbilden soll. Nachdem am 1. Januar 2012 die «neue Spitalfinanzierung» gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung ([SR 832.10, KVG](#)) in Kraft getreten ist, besteht jedoch die Gefahr, dass insbesondere die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte reduzieren. Zwar können die Lohnkosten der Assistenzärztinnen und -ärzte bei der Kalkulation der Fallpauschalen gemäss KVG berücksichtigt werden. Hingegen werden gemäss Art. 49, Abs. 3, Bst. b KVG die Weiterbildungskosten nicht von den Krankenversicherern übernommen, sondern müssen als sogenannte «gemeinwirtschaftliche Leistungen» abgegolten werden.

Diese Belastungen treffen die Kantone in unterschiedlichem Masse. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt das Bestreben nach einer gesamtschweizerischen Finanzierung nach dem Modell der «Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen» ([Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV](#)) wie sie die Konferenz der Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vorschlägt.

2.2. Ziel der Vorlage

Um im Sinne der nationalen Solidarität einen Beitrag an die Sicherstellung der Ausbildung einer schweizweit genügenden Anzahl von Fachärztinnen und -ärzten (inklusive Hausärztinnen und -ärzten) zu leisten, beabsichtigt der Regierungsrat, der WFV beizutreten und dem Landrat eine entsprechende Ausgabenbewilligung für die Jahre 2024 bis 2027 zum Beschluss zu unterbreiten.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Ärztliche Weiterbildung im Sinne dieser Vorlage

Die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten im Sinne dieser Vorlage umfasst zeitlich den Abschnitt des beruflichen Werdegangs zwischen dem Studienabschluss und dem Erhalt eines Facharzttitels. Dieser Zeitabschnitt wird auch als «Assistenzzeit» bezeichnet. Durch ihre Weiterbildung erlangen die Assistenzärztinnen und -ärzte eine Spezialisierung, welche als Voraussetzung für die spätere selbständige Berufsausübung erforderlich ist². Im Interesse der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung stellt die Weiterbildung somit einen wesentlichen Eckpfeiler dar, denn nur dadurch kann ein ausreichender Nachwuchs an Fachärztinnen und -ärzten gewährleistet werden. So ist zur Ausübung einer hausärztlichen Tätigkeit zum Beispiel der Facharzttitel «Allgemeine Innere Medizin» erforderlich.

¹ Siehe: https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2016/02/gesamt_sicht_aus-undweiterbildungmedizinimsystemdergesundheitsver.pdf.download.pdf/gesamt_sicht_aus-undweiterbildungmedizinimsystemdergesundheitsver.pdf

² Siehe entsprechende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe ([SR 811.11, MedBG](#))

Die Weiterbildung beinhaltet Tätigkeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäss den jeweiligen fachärztlichen Weiterbildungsrichtlinien vorgesehen sind. Kosten entstehen den als Weiterbildungsstätten anerkannten Spitälern durch die entsprechenden Lehrtätigkeiten³, wie namentlich die Planung und Überwachung von praktischen Arbeiten der Assistenzärztinnen und -ärzte, die Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Kolloquien etc.

2.3.2. *Historie der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung*

Die am 14. September 2010 geschaffene Plattform «Zukunft ärztliche Bildung» empfahl der GDK die Einführung des Modells «PEP» (pragmatisch, einfach und pauschal). Gemäss diesem Modell soll der Kanton die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte mit einem finanziellen Beitrag unterstützen, dessen Höhe proportional zu ihrer Anzahl ausfällt und der an die Spitäler ausgerichtet wird. Die Plenarversammlung der GDK hat am 21. November 2013 beschlossen, als Mindestpauschale einen einheitlichen kantonalen Betrag von 15'000 Franken jährlich festzulegen und die Beteiligung am Ausgleich unter den Kantonen auf 15'000 Franken pro Assistenzärztin respektive -arzt und Jahr zu beschränken, wenn im Kanton weniger Assistenzärztinnen und -ärzte als im schweizerischen Durchschnitt ausgebildet werden (interkantonaler Ausgleich). Die Berechnung soll sich an den Bevölkerungszahlen orientieren. Weiter sieht sie im Sinne eines Anreizes und im Interesse der Ausgleichsgerechtigkeit vor, den Betrag von 15'000 Franken lediglich für Ärztinnen und Ärzte zu bezahlen, die zum Zeitpunkt des Maturitätserwerbs ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Vereinbarungskanton hatten. Diese Aspekte sind in die Interkantonale Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, [WFV](#)) eingeflossen. An der Plenarversammlung der GDK vom 20. November 2014 wurde die vorliegende WFV mit 24 Ja-Stimmen (inklusive der des Kantons Basel-Landschaft) zu zwei Nein-Stimmen angenommen. Für das Inkrafttreten der Vereinbarung war ein Quorum von 18 Kantonen vorgesehen.

Nachdem in parlamentarischen Debatten oder Volksabstimmungen über den Beitritt zur WFV entschieden worden ist, wurde das Quorum zu Beginn des Jahres 2022 erreicht und die Vereinbarung trat in Kraft. Am 24. November 2022 haben sich die Vereinbarungskantone der WFV konstituiert. Mittlerweile sind 23 Kantone der Vereinbarung beigetreten.⁴

2.3.3. *Situation im Kanton Basel-Landschaft*

Innerkantonale Beiträge

In Bezug auf die innerkantonale Unterstützung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten werden die Vorgaben der WFV bereits heute eingehalten, indem sowohl an öffentliche als auch an private Spitäler Beiträge von 15'000 Franken pro Jahr und Assistenzärztin beziehungsweise -arzt ausgerichtet werden⁵.

Die Anforderung gemäss Artikel 2 Absatz 1 der WFV betreffend der pro Kanton an Weiterbildungsstätten (Spitäler) auf seinem Kantonsgebiet jährlich zu entrichtenden Weiterbildungspauschale pro Assistenzärztin und -arzt li ist somit im Kanton Basel-Landschaft bereits umgesetzt. Die entrichteten Beiträge von insgesamt rund 5,3 Millionen⁶ Franken, welche der Kanton Basel-Landschaft aktuell den Spitälern für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten entrichtet, müssten wegen eines Beitritts zur WFV nicht erhöht werden. Über die Grundanforderung hinaus entrichtet

³ Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere durch vorgesetzte Ärztinnen und Ärzte, aber auch durch Pflegendе erbracht. Die entsprechenden Leistungen (inkl. die dadurch für andere Tätigkeiten entfallende Arbeitszeit) können jedoch, wie erwähnt, nicht über die «KVG-Pauschalen» abgerechnet werden.

⁴ Gemäss Angaben der GDK sind per Februar 2023 die folgenden Kantone der Vereinbarung beigetreten: Aargau, Appenzell Auser rhoden, Appenzell Innerrhoden, Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Wallis, Zug und Zürich. Nicht beigetreten sind per Ende Februar 2023 die Kantone Basel-Landschaft, Tessin und Uri.

⁵ Vgl. die entsprechenden GWL-Vorlagen [2022/629](#), [2022/614](#), [2022/5](#), [2021/703](#)

⁶ [KSBL](#) 3,3 Millionen Franken, [Psychiatrie Baselland](#) 0,6 Millionen Franken, [UKBB](#) 1 Million Franken (analog Beitrag des Kantons Basel-Stadt), [Privatspitäler im Kanton Basel-Landschaft](#) 0,4 Millionen Franken (budgetierte Beiträge fürs Jahr 2023)

der Kanton Basel-Landschaft im Falle des UKBB sowie einiger universitärer Kliniken im Kantonsspital Baselland (KSBL) eine erhöhte Pauschale von 24'000 Franken pro Assistenzärztin und -arzt.

Interkantonale Beiträge

Die WFV regelt auch den Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone durch Anwendung des oben erwähnten Mindestbeitrags an Weiterbildungsstätten. Gemäss Artikel 5 der WFV ist die Differenz der vom Kanton bereits geleisteten Weiterbildungsbeiträge zu dem Wert auszugleichen, der sich aus dem anhand der Bevölkerungszahlen gewichteten Mittelwert der Beiträge aller Vereinbarungskantone ergibt. Die folgende Tabelle zeigt die von allen Kantonen als Ausgleich zu zahlenden beziehungsweise zu beziehenden Beiträge auf der Datengrundlage 2021. Man sieht, dass mit Ausnahme des Kantons St. Gallen, welcher mit einem kleinen positiven Nettobetrag rechnen darf, nur die fünf Universitätsspital-Standortkantone (BE, BS GE, VD und ZH) einen nennenswerten positiven Nettobetrag erhalten. Alle anderen Kantone wären Nettozahler. Für den Kanton Basel-Landschaft wird mit Zusatzkosten von brutto rund 2,01 Millionen Franken gerechnet (vgl. Tabelle 1).

Kanton	Bevölkerung	VZÄ	Zu beziehen	Zu bezahlen	Nettobetrag
AG	703'086	751.20	11'268'000	13'911'527.62	-2'643'527.62
AI	16'360	0.00	0	323'705.20	-323'705.20
AR	55'585	58.10	871'500	1'099'826.00	-228'326.00
BE	1'047'473	1560.74	23'411'100	20'725'700.08	2'685'399.92
BL	292'817	246.41	3'696'150	5'793'788.79	-2'097'638.79
BS	196'036	716.19	10'742'850	3'878'843.03	6'864'006.97
FR	329'809	332.09	4'981'350	6'525'726.60	-1'544'376.60
GE	509'448	1094.26	16'413'900	10'080'132.33	6'333'767.67
GL	41'190	39.99	599'850	815'001.04	-215'151.04
GR	201'376	264.50	3'967'500	3'984'502.30	-17'002.30
JU	73'798	69.80	1'047'000	1'460'195.36	-413'195.36
LU	420'326	532.63	7'989'450	8'316'730.47	-327'280.47
NE	176'166	194.06	2'910'900	3'485'687.63	-574'787.63
NW	43'894	31.80	477'000	868'503.42	-391'503.42
OW	38'435	15.73	235'950	760'489.56	-524'539.56
SG	519'245	681.26	10'218'900	10'273'979.51	-55'079.51
SH	83'995	43.76	656'400	1'661'957.09	-1'005'557.09
SO	280'245	226.67	3'400'050	5'545'034.40	-2'144'984.40
SZ	163'689	62.89	943'350	3'238'812.95	-2'295'462.95
TG	285'964	270.94	4'064'100	5'658'192.72	-1'594'092.72
TI	352'181	398.65	5'979'750	6'968'387.52	-988'637.52
UR	37'047	21.26	318'900	733'026.06	-414'126.06
VD	822'968	1220.71	18'310'650	16'283'558.57	2'027'091.43
VS	353'209	330.18	4'952'700	6'988'727.92	-2'036'027.92
ZG	129'787	102.77	1'541'550	2'568'015.06	-1'026'465.06
ZH	1'564'662	2260.68	33'910'200	30'958'998.79	2'951'201.21
Total	8'738'791	11527.27	172'909'050	172'909'050.00	0.00

Tabelle 1 Beiträge der Kantone in Franken auf Zahlenbasis 2021, Beitritt alle Kantone, Kosten pro Einwohner/-in bei 19.7863812 Franken (negative Zahlen: Beträge zu entrichten; positive Zahlen: Beträge zu erhalten)

Die Berechnungen gemäss Tabelle 1 setzen voraus, dass die beiden Kantone Tessin und Uri ebenfalls der Vereinbarung beitreten. Tritt jedoch nur noch der Kanton Basel-Landschaft der Vereinbarung bei, würde sich der Beitrag um 49'195 Franken erhöhen und jährlich auf rund 2,15 Millionen Franken belaufen.

Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Stadt

Der Beitritt zur WFV ist seit 2018 in Planung. So hielt der Regierungsrat in seiner [Vorlage 2018/214 zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung](#) fest, dass «des Weiteren geplant [ist], dass unmittelbar im Anschluss an die Unterzeichnung des Staatsvertrags betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung die Regierung des Kantons BL die WFV dem Landrat zum Beitritt unterbreiten wird.» Die entsprechende Finanzierungsvorlage [2018/444](#) wurde denn auch an den Landrat überwiesen, von diesem aber gemäss [Beschluss Nr. 2189](#) vom 13. September 2018 zurückgestellt. Dies u.a., weil «je nach Ausgang der Volksabstimmung über die Gesundheitsversorgung und die Spitalgruppe im Februar 2019 das Ergebnis für den Kanton unterschiedlich ausfällt». Nach der Annahme des Staatsvertrags ([SGS 930.001](#)) am 10. Februar 2019 wurden die Arbeiten an der Vorlage wieder aufgenommen. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beriet bis Ende 2019 die Vorlage [2018/444](#) zur WFV und gelangte zu einer ablehnenden Haltung, worauf Anfang 2020 diese erste Vorlage mit Zustimmung der Geschäftsleitung des Landrats zurückgezogen wurde. Die Erwartung der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Regierungsrat war, dass Verhandlungen mit Basel-Stadt aufgenommen werden, die auch die finanziellen Auswirkungen der gemeinsamen Trägerschaft am Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) sowie der vollen Patientenfreizügigkeit zwischen den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt berücksichtigen.

Gemeinsame Trägerschaft am UKBB

Betreffend die gemeinsame Trägerschaft am Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) konnte eine Einigung gefunden werden. Die Stellen werden gemäss der WFV-Logik aufgrund des Standorts dem Kanton Basel-Stadt gutgeschrieben. Da die Weiterbildungen der Ärztinnen und Ärzte paritätisch erfolgt, soll eine anteilmässige Ausgleichszahlung des Kanton Basel-Stadt an den Kanton Basel-Landschaft erfolgen. Eine Rückerstattung von Seiten des Kantons Basel-Stadt käme nach heutigen Berechnungen auf 625'050⁷ Franken zu liegen. Damit ergibt sich bei einem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur WFV gemäss obiger Tabelle 1 eine Nettobelastung von 1'472'589 Franken, beziehungsweise 1'521'783 Franken pro Jahr (= 2'146'833 Franken Nettobeitrag abzüglich 625'050 Franken Rückerstattung betreffend UKBB), sollten keine weiteren Kantone mehr der WFV beitreten.

Volle Patientenfreizügigkeit

Bis 2013 galt in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt das schweizweit angewandte Referenztarif-Modell. Geht es um einen Wahleingriff resp. eine Indikation, die nicht zwingend eine Behandlung an einem bestimmten Spital erfordert, und ist ein Wunsch-Spital nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons, wird dessen Tarif durch den Wohnortkanton und die Krankenkasse nur soweit erstattet, wie die Tarife im Wohnkanton üblich sind (Referenztarif). Die Differenz müssen die Patientinnen und Patienten selber tragen.

Im September 2013 haben die Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt beschlossen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner beider Kantone künftig in den Genuss einer vollen Freizügigkeit in den beiden Kantonen kommen sollen. Das hatte zur Folge, dass für alle Einwohnerinnen und Einwohner beider Kantone sämtliche Spitäler in Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die sich auf der Spitalliste befinden, ohne zusätzliche Kostenfolge zur Verfügung stehen. Es gilt seither der Preis, welcher zwischen den Tarifpartnern für den entsprechenden Spitalstandort verhandelt oder von den Regierungen festgelegt wurde. Diese volle Freizügigkeit wurde am 1. Januar 2014 eingeführt. Die Anpassung beruhte auch auf der damaligen Annahme u.a. der GDK, dass die Höhe

⁷ Aktuell beträgt der «Anteil des Kantons Basel-Landschaft» an den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten am UKBB 41.67 Vollzeit-äquivalentstellen (VZÄ). Daher resultiert der Betrag von 625'050 Franken (41.67 x 15'000 Franken).

der Spitaltarife (Baserates) in der Schweiz und insbesondere auch in der Region sich zukünftig annähern wird und eine stärkere Differenzierung über den jeweiligen Schweregrad der einzelnen Behandlungen bzw. über entsprechende Zusatzentgelte erfolgen würde. Mit dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen BS und BL betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung ([SGS 930.001](#)) und der gleichlautenden Spitalliste per 1. Juli 2021 wurde diese Regel sozusagen endogenisiert. Patientenbewegungen in der gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR) werden wie innerkantonale Patientenbewegungen behandelt.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese volle Freizügigkeit zwischen den beiden Kantonen seit 2014 effektiv nur in einer Konstellation Fall zur Anwendung gelangte. Sie kam und kommt all jenen Patientinnen und Patienten aus Basel-Landschaft zugute, die einen Wahleingriff im Universitätsspital Basel (USB) durchführen liessen. Entsprechend hat von allen Leistungserbringern nur das USB von dieser regionsspezifischen Freizügigkeitsregel profitiert. Konkret übernimmt der Kanton Basel-Landschaft seit 2014 jährliche Kosten von zu Beginn 0,8 Millionen Franken, die mittlerweile auf rund 2 Millionen Franken pro Jahr angestiegen sind. Die Berechnung erfolgt jeweils aufgrund der Differenz zwischen dem USB- und dem BL-Referenztarif. Da die erhöhte Baserate im USB auch Ausdruck der höheren Kosten für die erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Medizinalberufegesetz darstellen, kann argumentiert werden, dass der Kanton Basel-Landschaft über diesen Mechanismus bereits seit 2014 einen namhaften Betrag im Sinne der WFV an das USB entrichtet.

Mehrere Verhandlungsrunden zwischen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) Basel-Landschaft und dem Gesundheitsdepartement (GD) Basel-Stadt, inwiefern diese Finanzierung zu einer Ausgleichszahlung BS-BL im Rahmen der WVF führen könnte, haben zu keiner Einigung geführt. Folglich auch konnte keine weitere Reduktion der Kosten für den Kanton Basel-Landschaft bei einem Beitritt zur WFV erreicht werden, die der besonderen Situation der vollen Patientenfreizügigkeit Rechnung getragen hätte. Mit dem Ziel einer schweizweiten Sicherstellung der Ausbildung einer bedarfskonformen Anzahl von Fachärztinnen und -ärzten (inkl. Hausärztinnen und -ärzten) soll die WFV in Solidarität mit allen Kantonen der Eidgenossenschaft dennoch abgeschlossen werden.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (LFP 8) oder zur Langfristplanung

Die Vorlage orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 (Vorlage [2022/475](#)), wonach der Zusammenarbeit mit Gemeinden, Nachbarkantonen, Verbänden sowie privaten und öffentlichen Institutionen [...] ein «hoher Stellenwert zugemessen» (S. 37) werden soll.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss § 2 Abs. 1 Bst d, Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) fördert der Kanton den Nachwuchs für die Berufe im Gesundheitswesen und gemäss § 1 Abs. 1 Bst f ist der Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen nötig, damit ein Spital oder Geburtshaus auf die Spitalliste des Kantons aufgenommen werden kann.

Die WFV selber kann als Staatsvertrag, beziehungsweise Verwaltungsvereinbarung («Vereinbarung») ohne gesetzeswesentlichen Inhalt angesehen werden. Deren Abschluss unterliegt demnach nicht dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 Bst c, Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) und der Regierungsrat ist gemäss § 64 Abs. 1, beziehungsweise § 77 Abs. 1 Bst d, Kantonsverfassung befugt, die Vereinbarung endgültig abzuschliessen.

Gemäss § 38, Finanzhaushaltsgesetz ([SGS 310](#)) ist der Landrat für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 1 Million Franken zuständig – ein allfälliger Beschluss untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) der fakultativen Volksabstimmung.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

[Text oder Verweis auf anderes Kapitel] (§ 33 Abs. 2 FHG)			
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
X	Neu	Gebunden	X Einmalig Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	22140	Kt:	3631 0030	Kontierungsobj.:	502199
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in Franken)				6'087'133		

Investitionsrechnung

 Ja Nein

Erfolgsrechnung

 Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2024	2025	2026	2027	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand	2214	36	2'146'833	2'146'833	2'146'833	2'146'833	8'587'333
A	Bruttoausgabe	2214		2'146'833	2'146'833	2'146'833	2'146'833	8'587'333
E	Beiträge Dritter*		46	-625'050	-625'050	-625'050	-625'050	-2'500'200
	Nettoausgabe	2214		1'521'783	1'521'783	1'521'783	1'521'783	6'087'133

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Nettoausgabe ist im aktuellen AFP 2024–2027 vollumfänglich enthalten.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

C = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG): keine

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP 8	Gesundheit: Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen, Verbänden.
-------	--

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Solidarisches Tragen der Weiterbildungskosten und somit des qualifizierten Berufsnachwuchses der Fachärzteschaft in der Schweiz	«Reputationsrisiko» mangelnder interkantonalearer Solidarität als einer der wenigen Kantone ausserhalb der WFV

Beitrag an das Ziel einer quantitativ angemessenen Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Ärzten in der Schweiz	Kosten für den Kanton höher als bei einem Nicht-Beitritt insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten der vollen Patientenfreizügigkeit zwischen BL und BS.
---	---

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Januar 2024.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen: Siehe oben

Risikobeurteilung: Siehe oben

Gesamtbeurteilung:

Durch ein solidarisches Mittragen der Weiterbildungskosten kann der Kanton Basel-Landschaft einen weiteren Beitrag zur fachärztlichen Weiterbildung einer ausreichend grossen Anzahl an Assistenzärztinnen und -ärzten in den Spitälern in der Schweiz leisten. Da nebst dem Kanton Basel-Landschaft bisher lediglich zwei weitere Kantone der WFV nicht beigetreten sind, besteht für den Kanton Basel-Landschaft einerseits im schweizerischen Kontext ein potenzielles Reputationsrisiko im Falle eines Nicht-Beitritts. Andererseits könnten die mit dem Beitritt verbundenen Mehrkosten als überproportionaler Beitrag des Kantons Basel-Landschaft betrachtet werden und daher innerkantonal umstritten sein. Aufgrund der paritätischen Beteiligung an den Weiterbildungskosten des UKBB (je hälftig mit dem Kanton Basel-Stadt) reduzieren sich jedoch die jährlichen Nettokosten eines Beitritts zur WFV immerhin um rund 0,6 Millionen Franken auf maximal rund 1,52 Millionen Franken und Jahr.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Es sind keine Regulierungsfolgen erkennbar.

3. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Landrat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)
2. Für die Abgeltung der aus dem Beitritt zur WFV resultierenden Nettokosten des Kantons Basel-Landschaft wird für die Jahre 2024 bis 2027 eine neue einmalige Ausgabe von 6'087'133 Franken bewilligt.
3. Der Landrat nimmt die Absicht des Regierungsrates zur Kenntnis, dass mit dem Kanton Basel-Stadt eine Vereinbarung über die Ausgleichszahlung betreffend das gemeinsam getragene Universitäts-Kinderspital beider Basel getroffen wird.

4. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 28. März 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über

Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV); Ausgabenbewilligung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV).
2. Für die Abgeltung der aus dem Beitritt zur WFV resultierenden Nettokosten des Kantons Basel-Landschaft wird für die Jahre 2024 bis 2027 eine neue einmalige Ausgabe von 6'087'133 Franken bewilligt.
3. Der Landrat nimmt die Absicht des Regierungsrates zur Kenntnis, dass mit dem Kanton Basel-Stadt eine Vereinbarung über die Ausgleichszahlung betreffend das gemeinsam getragene Universitäts-Kinderspital beider Basel getroffen wird.
4. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: